Benutzungsordnung

für die Grillhütte Heilberscheid

Die gesamte Anlage steht als öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Heilberscheid. Die Ortsgemeinde erlässt die nachstehende Benutzungsordnung für die gemeindeeigene Grillhütte.

**§ 1**

Die Grillhütte einschl. der Feuerstellen darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsgemeinde genutzt werden. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragen (Hüttenwart/in).

Feuer darf nur innerhalb der dafür angelegten Feuerstelle (gepflasterte Mulde) unterhalten werden. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht.

Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

**§ 2**

Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der sonn- und feiertäglichen Ruhe und der Nachtruhe. Es ist untersagt Musikanlagen außerhalb der Hütte zu betreiben, insbesondere der Betrieb von sog. Bassboxen ist nur mit mäßiger Lautstärke innerhalb der Hütte gestattet.

Alle ordnungsrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

**§3**

Übernachten in der Hütte und Zelten im Außenbereich ist nicht gestattet.

**§ 4**

Für die Benutzung der Anlage werden ein Nutzungsentgelt und eine Kaution erhoben. Die jeweiligen Beträge sind bei der Anmeldung zu entrichten.

Nutzungsentgelt Ortsansässige 40,00 € / Tag

Nutzungsentgelt Auswärtige 60,00 € / Tag

Kaution 100,00 € / Nutzung

Die Kaution wird zurückgezahlt, wenn die Hütte und der Grillplatz in einem einwandfreien Zustand zurückgegeben wurden. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung verfällt die Kaution.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten.

Für die Kindertagesstätte Heilberscheid / Nomborn gelten besondere Bestimmungen. Ortsvereinen wird jährlich eine einmalige kostenfreie Nutzung gewährt. Über die kostenlose Nutzung der Grillhütte entscheidet der Ortsbürgermeister bzw. der Ortsgemeinderat.

**§ 5**

Nach der Benutzung ist die Hütte einschl. Vorplatz und Feuerstelle zu reinigen und in einen ordentlichen Zustand zu bringen, angefallener Müll und Rückstände sind von den Benutzern mitzunehmen und sachgerecht zu entsorgen, Inventar und die Sanitärräume sind feucht ab- bzw. durchzuwischen. Die Asche der Feuerstelle darf nicht im Wald entsorgt werden.

Beschädigungen an der Hütte oder des Inventars sind sofort unaufgefordert dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden.

Geschieht dies nicht, so hat die Ortsgemeinde das uneingeschränkte Recht, die Instandsetzung- bzw. Reinigungsarbeiten auf Kosten der letzten Benutzer durchführen zu lassen.

**§ 6**

Der befestigte Vorplatz darf mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.

**§ 7**

Dem Ortsbürgermeister der Gemeinde Heilberscheid bzw. einem von ihm Beauftragten stehen jederzeit Kontroll- und Weisungsbefugnis zu.

**§ 8**

Die Benutzung der Grillhütte nebst Grillplatz und aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Ortsgemeinde Heilberscheid und dessen Beauftragte haften für keinerlei Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die den Benutzern während der Benutzung der Anlage entstehen. Der Träger hat das Recht, den Nachweis einer Haftpflichtversicherung von Seiten des Nutzers zu verlangen.

Die Benutzungsordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 01.01.2019.

56412 Heilberscheid, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Thomè, Ortsbürgermeister